

Geschäftsordnung für die Landesjugendkonferenz am 21. März 2026

1. Die Konferenz/Versammlung wählt eine Versammlungsleitung, die die Versammlung leitet und das Wort erteilt.
2. Die Landesjugendkonferenz setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
 1. den auf den Hauptversammlungen der Ortsjugenden gewählten Delegierten,
 2. den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes,
 3. den Mitgliedern der Landesjugendkontrollkommission
 4. den Jugendleiter:innen oder je einer Vertretung des örtlichen Jugendvorstandes (§ 5, Abs. 3 LJS).
3. Die Landesjugendkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten (§ 5, Abs. 7 LJS).
4. Die Landesjugendkonferenz kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine Satzungsänderung beschließen (§18 LJS).
5. Die Redezeit für die Diskussionsredner:innen beträgt fünf Minuten.
6. Die Diskussionsredner:innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort.
7. Berichterstatter:innen und Vorstandsmitglieder können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten.
8. Die Anträge müssen dem Landesjugendvorstand sechs Kalenderwochen vor der Landesjugendkonferenz schriftlich vorliegen. Danach sind nur noch Initiativ-/Delegiertenanträge möglich (§5, Abs. 8 LJS).
9. Initiativanträge müssen von mindestens 25% der anwesenden Delegierten unterstützt werden (§5, Abs. 8 LJS).
10. Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung können mündlich gestellt werden. Die Antragssteller:innen erhalten außer der Reihenfolge der Diskussionsredner:innen das Wort. Die Redezeit in der Geschäftsordnungsdebatte beträgt fünf Minuten. Die Abstimmung über die Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein:e Redner:in für und gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht niemand gegen den Antrag zur Geschäftsordnung, so ist er ohne Abstimmung angenommen.
11. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte gestattet.
12. Spricht ein:e Redner:in nicht zur Sache, so hat die Versammlungsleitung die Person zu mahnen. Nach zweimaliger Mahnung ist der redenden Person das Wort zu entziehen.
13. Auf Antrag einer delegierten Person muss die Abstimmung des betreffenden Wahlganges geheim erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Erlangt im ersten Wahlgang niemand der für ein Amt vorgeschlagenen Bewerber:innen mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei der Wahl der Beisitzer:innen, der Kontrollkommission und der Delegierten ist die Blockwahl zulässig (§5, Abs. 9, LJS).